

**441. Trottoire.** A. Mit Beschluß des Regierungsrates vom 23. September 1897 wurde dem Herrn Präsident Hoffstetter in Rüti die Erstellung eines 1,5 m breiten Trottoirs auf der südlichen Seite der Straße I. Klasse Rüti-Wald längs dessen Gebäuden bis zur Rosenstraße in einer Länge von zirka 115 m bewilligt und dabei unter Disp. I. Art. 12 bedungen, daß bei allfälliger Teilung und Veräußerung einzelner Teile der Liegenschaft die Teilhaber für Erfüllung der Konzessionsbestimmungen solidarisch haften.

B. Mit Zuschrift vom 20. Dezember 1897 macht Herr Hoffstetter die Mitteilung, daß in der Zwischenzeit zwei dieser mit No. 992 und 93 bezeichneten Gebäude in andere Hände übergegangen seien, er ersuche deshalb zur Vereinfachung der Sache ihm zu gestatten, daß nur die Baute No. 963 mit der Servitut der Unterhaltung der ganzen Trottoiranlage belastet werde.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Trottoiranlage wurde im Oktober 1897 nach Plan ausgeführt. Nach Angabe des Herrn Hoffstetter wurde das mit No. 993 bezeichnete Gebäude im September 1896 und das mit No. 992 bezeichnete im Dezember 1896 veräußert.

Da die kanzleische Fertigung dieser beiden Käufe schon im Anfang des Jahres 1897 erfolgte, ist es Herrn Hoffstetter allerdings nicht mehr möglich gewesen, die erwähnte Servitut auch auf diese beiden Häuser zu übertragen. Die drei Häuser No. 364, 963 und 991 sind noch im Besitze des Herrn Hoffstetter und könnte die Unterhaltungspflicht für die ganze Trottoiranlage diesen drei Häusern bzw. den jeweiligen Besitzern derselben solidarisch überbunden werden.

Es wären demnach die, in der dem Herrn Hoffstetter unterm 23. September 1897 erteilten Konzession unter Art. 9 und 10 enthaltenen Bedingungen abzuändern.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die in der unterm 23. September 1897 dem Herrn Präsident Hoffstetter in Rüti erteilten Bewilligung betreffend Erstellung

eines 1,5 m breiten Trottoirs unter Disp. I. Art. 9—12 enthaltenen Bedingungen werden durch folgende ersetzt, bezw. abgeändert:

Art. 9. Die jeweiligen Eigentümer der unter No. 364, 963 und 991 bezeichneten Wohnhäuser haften für allen Schaden und Nachteil der, vom mangelhaften Unterhalt der Trottoir-Anlage herührend, am Straßengebiet, oder an der Gesundheit Anderer und deren Eigentum entstehen sollte.

Art. 10. Bei mangelhafter Unterhaltung der Anlage können die fehlenden Arbeiten durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten nach vorheriger Anzeige an den Konzessionär oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Rechnung ausgeführt werden.

II. Mitteilung an Herrn Gemeindevorstandspräsident Hofstetter in Rüti unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an den Gemeindevorstand Rüti, an die Notariatskanzlei Wald und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

---